

# Vereinsatzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- I. Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung der Digitalisierung im Gesundheitswesen e.V.“
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Köln und wird im dortigen Vereinsregister eingetragen.
- III. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- VI. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 2 Vereinszweck und Vereinstätigkeit

### I. Zweck des Vereins ist

- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens mittels digitaler Innovationen.

### II. Der Verein verwirklicht diesen Zweck durch

- die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen wie Vorträge, Symposien, Konferenzen und dgl., sowie Forschungsvorhaben,
- die Vergabe und Begleitung von Forschungsvorhaben und Projekten,
- die Veröffentlichung von Publikationen wie Studien, Berichten, akademischen und sonstigen Schriften und Periodika, sowohl in physischer wie elektronischer Form, auch und vor allem mit dem Ziel, mögliche wertvolle Ergebnisse der Tätigkeit des Vereins der Öffentlichkeit zugänglich zu machen,
- öffentliche Stellungnahmen zu Vorhaben auf dem Gebiet der gesundheitlichen Versorgung.
- Forschungsk Kooperationen mit Universitäten, Forschungseinrichtungen, Unternehmen und Organisationen des Gesundheitswesens zu den im Vereinszweck erwähnten Themen
- Erwerb, Halten und Veräußerung von Beteiligungen an Instituten, Gesellschaften und anderen Institutionen des Gesundheitssektors, sowie deren Gründung und Einräumung von Beteiligungen durch Dritte.

- III. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- IV. Die für die Vereinstätigkeit erforderlichen finanziellen und andere Mittel sollen aufgebracht werden durch
- Mitgliedsbeiträge
  - Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
  - Subventionen und Förderungen
  - Erträge aus Veranstaltungen und Subventionen
  - Werbeeinnahmen und
  - Erträge aus unternehmerischer Tätigkeit von Gesellschaften des Vereins

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

I. Eine Mitgliedschaft kann in Form einer ordentlichen Mitgliedschaft und einer außerordentlichen Mitgliedschaft bestehen, sofern das Mitglied im Umfeld der Gesundheitserhaltung tätig ist oder Interesse an der Förderung des Vereinszwecks gegeben ist.

II. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden. Jede juristische Person und jede in der Rechtsform der Personengesellschaft geführte Gesellschaft kann die außerordentliche Mitgliedschaft beantragen. Öffentliche Körperschaften und Institutionen des öffentlichen Rechts können die außerordentliche Mitgliedschaft beantragen.

III. Ordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Initiativen zu entwickeln und Anträge zu stellen. Außerordentliche Mitglieder benennen gegenüber dem Vorstand einen Vertreter, der in den Organen und Veranstaltungen des Vereins als nicht-stimmberechtigtes Mitglied teilnehmen kann. Auch außerordentliche Mitglieder können durch ihre Vertreter Initiativen entwickeln und Anträge stellen.

III. Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand beantragt werden.

IV. Über die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied entscheidet der engere Vorstand.

V. Die Mitglieder unterstützen den Vereinszweck.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

I. Die Vereinsmitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss, bei natürlichen Personen darüber hinaus durch den Tod des Mitglieds sowie bei juristischen Personen bei Verlust der Rechtsfähigkeit und bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens.

II. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung erfolgen und kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem engeren Vorstand erfolgen.

III. Der Ausschluss eines Mitglieds aus einem wichtigen Grund mit sofortiger Wirkung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Vereinszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Dem Mitglied ist vorab unter Fristsetzung von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Über den Ausschluss entscheidet der engere Vorstand mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder.

IV. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen und Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der engere Vorstand,
- d. der Senat.

## § 6 Mitgliederversammlung

I. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
- b. Wahl von zwei Kassenprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen
- c. Entgegennahme und Beratung des Jahresberichts und der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr einschließlich des Berichts der Kassenprüfer,
- d. Beschlussfassung über die Beitragsordnung, die Satzung sowie die Auflösung des Vereins,
- e. Einbringung von Themen für Arbeitsgemeinschaften, Initiativen und Projekte.

II. Eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist nicht öffentlich. Die Einladung erfolgt durch den engeren Vorstand mindestens einen Monat im Voraus in Schriftform. Für die Ordnungsmäßigkeit der Einladung ist der Nachweis des rechtzeitigen Postversands ausreichend. Mit der Einladung ist auch die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben. Die Mitglieder des Vereins können alternativ auch über ihre hinterlegte e-mail Adresse persönlich eingeladen werden.

III. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- a. Bericht des Vorsitzenden,
- b. Bericht der Geschäftsführung,

- c. Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung,
- d. Wahlen, sofern satzungsgemäß vorgesehen,
- e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

IV. Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim engeren Vorstand schriftlich oder elektronisch einzureichen. Entscheidend ist der Zeitpunkt des Einganges. Sie werden unverzüglich an die Mitglieder weitergeleitet. Nachträglich eingegangene Anträge werden in der Mitgliederversammlung dann behandelt, wenn die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung zustimmt. Anträge sind spätestens am Sitzungstag den Mitgliedern in schriftlicher Form auszuhändigen.

V. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich gegenüber dem engeren Vorstand verlangt wird. Die Einberufung durch den engeren Vorstand sowie das Verlangen der Einberufung durch die Mitglieder muss unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe erfolgen.

VI. Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

VII. Der Verlauf der Mitgliederversammlung und insbesondere die Beschlüsse werden in einem Protokoll schriftlich festgehalten und sind von zwei der gemäß § 11 Absatz 3 zur Vertretung berechtigten Mitglieder des Vorstands zu unterzeichnen.

## § 7 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit

- I. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- II. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- III. Satzungsänderungen sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins sind in der Tagesordnung anzugeben, wobei die Änderung der Satzung bei der Einladung oder spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch mitzuteilen ist. Maßgeblich ist die Aufgabe zur Post. Ist eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nicht im Sinne von Satz 2 bekannt gegeben, kann darüber nicht abgestimmt werden. Ist eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung zwar in der Tagesordnung angegeben, die Satzungsänderung aber nicht schriftlich bekannt gegeben, kann die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit die Satzungsänderung zur Beschlussfassung zulassen.
- IV. Die Wahlen zum Vorstand und die Wahl der Kassenprüfer sowie die Abstimmung über Sachfragen und Anträge erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, ein Mitglied beantragt die schriftliche Durchführung der Abstimmung und die Versammlung beschliesst dies.

- V. Für die Wahl zum Vorstand bedarf ein Kandidat mindestens der Hälfte der abgegebenen Stimmen. Ergibt sich bei mehreren Kandidaten zu einer Einzelwahl Stimmengleichheit, entscheidet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit Stimmenmehrheit; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## § 8 Vorstand und engerer Vorstand

I. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a. dem/der Vorsitzenden,
- b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied,
- d. dem/der Schatzmeister/in
- e. und Beisitzern, deren Zahl jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und 7 nicht überschreiten soll.

II. Die Vorstandsmitglieder a. bis d. bilden den engeren Vorstand.

III. Der engere Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.

IV. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je 2 Mitglieder des engeren Vorstandes vertreten (Vorstand i.S. des BGB).

V. Die Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre gewählt und müssen Vereinsmitglieder sein. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Wahlzeit aus, findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt. Die Amtszeit nachgewählter Vorstandsmitglieder endet mit der nächsten Wahlmitgliederversammlung.

VI. Der Vorstand kann weitere Vereinsmitglieder in den Vorstand kooptieren, wenn eine Mitgliedergruppe inhaltlich oder regional nicht ausreichend repräsentiert ist. Die Anzahl der Kooptierten darf die Hälfte der Vorstandsmitglieder nicht übersteigen. Kooptierte Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.

VII. Die Kooption endet mit der Wahl des kooptierten Mitgliedes in den Vorstand oder mit Ablauf der Wahlzeit des Vorstandes.

## § 9 Senat

Der Vorstand kann einen Senat berufen, dem auch Nichtmitglieder angehören können. Arbeitsweise und personelle Zusammensetzung regelt der Vorstand. Die Amtszeit des Senats endet mit der Amtszeit des Vorstandes.

## § 10 Organisationsgliederung

Der Verein kann fachlich und/oder örtlich definierte Arbeitsgruppen und Einzelinitiativen bilden, die im Rahmen ihrer Arbeit an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Gesamtvereins mitwirken. Alle Personen, die in solchen Arbeitsgruppen und Einzelinitiativen mitwirken, sollten Mitglieder des Vereins sein. Alles Nähere regelt der Vorstand durch.

## § 11 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige, von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung maßgebend.

## § 12 Besondere Bestimmungen

I. Der Vorstand kann die Satzung ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung ändern, wenn und soweit das Registergericht oder andere Behörden Auflagen machen und/oder Änderungen verlangen.

II. Die Änderungen sind der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben.

## § 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins finden für die nachträgliche Abwicklung die gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Das Vermögen des Vereins fällt im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an den Verein DIGITL HEALTH CITIZEN e.V. Köln.

Die Mittel dürfen ausschliesslich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke verwendet werden.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 11.12.2020.

Fassung mit Änderungen gem. Vorstandsbeschluss vom 26.3.2021 mit Unterrichtung der anschliessenden Mitgliederversammlung am 26.6.2021

---